

Zeitschrift: Vierteljahresberichte / Statistisches Amt der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: 16 (1942)
Heft: 4

Artikel: Bewilligte und abgelehnte Gesuche um Erhöhung der Mietzinse in der Stadt Bern 1936-1942
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bewilligte und abgelehnte Gesuche um Erhöhung der Mietzinse in der Stadt Bern 1936—1942.

In der richtigen Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Preise der wichtigsten täglichen Lebensmittel und sonstigen Bedarfsartikel wurde bereits im Anschluß an die Frankenabwertung im Herbst 1936 in Bund, Kantonen und Gemeinden eine Überwachung der Preise eingeführt, die im Verlaufe des Jahres 1938 gelockert wurde, aber seit Ausbruch des Krieges wiederum in ihrem ursprünglichen Rahmen gehandhabt wird. Die Grundlage dieser Preiskontrolle bilden der Bundesratsbeschluß vom 1. September 1939 und die Verfügungen 1, 2 und 3 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Kosten der Lebenshaltung und der regulären Marktversorgung vom 2. und 11. September 1939 sowie 18. Januar 1940. Die für städtische Verhältnisse wichtigsten Artikel der genannten Verordnungen betr. die Mietzinse lauten:

1. Verfügung 1 vom 2. September 1939:

Art. 1. „Vom 4. September 1939 an ist es untersagt, die Groß- und Detailverkaufspreise jeder Art von Waren, die Miet- und Pachtzinse, die Tarife der Hotels, Pensionen, Lehr-, Heil- und Kuranstalten, die Tarife für Gas und Elektrizität, die Tarife für Honorare und Werkleistungen sowie andere Tarife jeder Art (ausgenommen solche für konzessionierte Transportunternehmungen) über den effektiven Stand vom 31. August 1939 ohne Genehmigung zu erhöhen. Die Genehmigung von Preis- und Tarifierhöhungen ist bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle schriftlich nachzusuchen, jene von Mietzinserhöhungen bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle.“

„Die eidgenössische Preiskontrollstelle und, soweit Mietzinse betreffend, die zuständigen kantonalen Stellen, sind ermächtigt, Preise von Waren und Ansätze von Tarifen bzw. Mietzinse, die unangemessen sind, durch besondere Vorschriften und Verfügungen zu senken. Besondere Preisfestsetzungen durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bleiben vorbehalten.“

Art. 5. „Die eidgenössische Preiskontrollstelle ist ermächtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Erhebungen durchzuführen. Sie kann Amtsstellen des Bundes, Behörden der Kantone und Gemeinden, sowie Organe von Interessentenorganisationen zur Mitwirkung beiziehen.

Jedermann ist gehalten, der eidgenössischen Preiskontrollstelle oder ihren Vollziehungsorganen jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen und auf Verlangen zu belegen, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nötig ist.“

Als Preiskontrollstelle amtiert in der Stadt Bern bereits seit der Frankenabwertung im September 1936 die Abteilung Gewerbepolizei der Städtischen Polizeidirektion sowie die heute aus 7 Mitgliedern bestehende Preiskontrollkommission. Die Preiskontrollkommission hat beratenden Charakter und wird von Fall zu Fall vom Polizeidirektor einberufen. Einen kleinen Ausschnitt aus dem Tätigkeitsgebiet der Städtischen Preiskontrolle bilden die nachfolgenden Ausweise über die Handhabung der Mietzinskontrolle in der Stadt Bern. Bekanntlich sind alle Mietzinserhöhungen (einschließlich für Zimmer) bewilligungspflichtig. Nach den einschlägigen Richtlinien dürfen nur Mietzinserhöhungen bewilligt werden, die durch höhere Hausbesitzlasten ausgewiesen werden können.

Wie groß ist nun die Zahl der bei der Städtischen Preiskontrolle seit der Frankenabwertung im September 1936 eingelangten Gesuche um Bewilligung von Mietzinserhöhungen? Darüber gibt die folgende Übersicht Aufschluß.

Gesuche um Bewilligung von Mietzinserhöhungen in der Stadt Bern, 1936—1942.

Entscheid	Zahl der Fälle				
	Sept. 1936— Aug. 1939	Sept. 1939— Dez. 1940	1941	1942	ins- gesamt
Absolute Zahlen					
Erhöhung ganz bewilligt	3	8	171	274	456
Erhöhung teilweise bewilligt	2	2	11	19	34
Erhöhung abgelehnt	—	5	37	70	112
Herabsetzung verfügt	—	—	7	17	24
Gesuche zusammen	5	15	226	380	626
Verhältniszahlen					
Erhöhung ganz bewilligt	60,0	53,4	75,6	72,1	72,9
Erhöhung teilweise bewilligt	40,0	13,3	4,9	5,0	5,4
Erhöhung abgelehnt	—	33,3	16,4	18,4	17,9
Herabsetzung verfügt	—	—	3,1	4,5	3,8
Gesuche zusammen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Die in der vorstehenden Übersicht ausgewiesenen Daten verschaffte sich das Statistische Amt aus den Akten der Preiskontrolle. Für jedes seit

der Frankenabwertung eingereichte Mietzinserhöhungsgesuch wurde ein Fragebogen ausgefüllt.

Die Zahl der bei der Preiskontrolle im Zeitraum 1936—1942 eingereichten Gesuche beträgt 626. In 456 oder 73% aller Fälle wurde dem Gesuche ganz und in 34 Fällen oder 5% nur teilweise entsprochen. Die Zahl der abgelehnten Gesuche beträgt 112 oder 18%, und in 24 Fällen (4%) verfügte die Preiskontrolle statt der nachgesuchten Erhöhung eine Herabsetzung des Mietzinses.

Sind in Bern die Gesuche um Erhöhung der Mietzinse zahlreich? Die Zahl der Mietwohnungen mit Küche belief sich am 1. Dezember 1941 (Wohnungszählung) auf 31 169. Die bis jetzt eingelangten Gesuche machen somit 2% des Gesamtmietwohnungsbestandes aus. Das ist sicher ein recht kleiner Prozentsatz! Damit im Einklang steht die Tatsache, daß der Mietindex vom Mai 1939 bis Mai 1942 nur von 190 auf 192 oder um 1% stieg.

Während die Kontrollstelle im Jahre 1940 rund die Hälfte der eingereichten Gesuche um Erhöhung der Mietzinse bewilligte, wurden in den folgenden zwei Jahren rund $\frac{3}{4}$ aller Gesuche entsprochen.

Die größte Zahl von Gesuchen verzeichnet mit 380 das Jahr 1942; im Jahre 1941 waren es 226 und im Jahre 1940 15. Die Frankenabwertung hatte bloß 5 Gesuche um Erhöhung der Mietzinse im Gefolge.

Der Mietzinskontrolle unterstehen seit 1. September 1939 auch die Mietpreise der neu erstellten Wohnungen. In jedem Falle ist bei der Festsetzung der Mietpreise die Bewilligung der Preiskontrolle einzuholen. Beurteilungsgrundlage für die Festsetzung der Mietpreise dieser Wohnungen bilden die Erstellungskosten. Im Jahre 1941 wurden 38, im Jahre 1942 sogar 122 derartige Bewilligungen eingeholt. Von den insgesamt 160 Gesuchen wurden 158 in zustimmendem Sinne erledigt, und nur in 2 Fällen mußte eine Herabsetzung der vom Vermieter vorgesehenen Mietpreise verlangt werden.